

II- 8846 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen  
des Nationalrates XVII. Gesetzgebungsperiode

Nr. 4400/J

A n f r a g e

1989 -10- 19

der Abgeordneten Dr. Ermacora  
und Kollegen  
an den Bundesminister für Finanzen  
betreffend Schadenersatzleistung durch Wehrpflichtige des  
Präsenzdienstes

Präsenzdiener werden regelmäßig als Kraftfahrer und Beifahrer/Fahrzeugkommandanten von Bundesheer-Kraftfahrzeugen eingeteilt. Aufgrund des Mangels an (qualifiziertem) Kaderpersonal lenken diese Präsenzdiener nicht bloß herkömmlich ausgerüstete Kraftfahrzeuge, sondern oft auch besonders wertvolle Spezialfahrzeuge.

Nach dem Organhaftpflichtgesetz sind Organe des Bundes für Schäden, die sie dem Bund in Vollziehung der Gesetze rechtswidrig und schuldhaft zufügen, prinzipiell schadenersatzpflichtig. Nach ständiger Rechtssprechung ist das OrgHG auf Schäden, die Präsenzdiener dem Bund zufügen, prinzipiell anzuwenden.

Diese Schadenersatzpflicht stellt bei Präsenzdiener-Heereskraftfahrern ein besonderes Problem dar: In der Regel verfügen diese Lenker nur über geringe Fahrpraxis und - aufgrund ihres meist jugendlichen Alters - eine weniger schadens- und unfallbewußte Fahrweise als etwa altgediente Berufskraftfahrer.

Die Präsenzdiener-Kraftfahrer erhalten darüber hinaus kein der gefährlichen Tätigkeit entsprechendes Entgelt.

Im Hinblick darauf wurde seitens des Bundesministeriums für Landesverteidigung in der Vergangenheit eine besondere Regelung für die Heranziehung von Heereskraftfahrern zum Schadenersatz nach Verkehrsunfällen mit folgendem Inhalt getroffen:

- o Auf die Einbringung geringfügiger Schadenersatzbeträge (damals bis 500,- Schilling) wurde prinzipiell verzichtet;
- o bei leichter Fahrlässigkeit wurde ebenfalls auf die Einbringung verzichtet;
- o bei grober Fahrlässigkeit sollten regelmäßig von Präsenzdienern nur bis 5.000,-Schilling an Ersatz eingebracht werden;
- o bei vorsätzlicher oder alkoholbeeinträchtigter Schadenszufügung oder nach Fahrerflucht, war grundsätzlich ein dem gesamten Schaden entsprechender Betrag einzubringen.

Nach den Bestimmungen des (mittlerweile aufgehoben) Verzichtgesetzes (BGBl. Nr. 182/1967) war bei Verzicht auf Schadenersatzforderungen des Bundes bei einer Schadenshöhe über 20.000,-S das Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Finanzen herzustellen. Das Bundesministerium für Finanzen beurteilte die vorgelegten Fälle so wie das Bundesministerium für Landesverteidigung, sodaß die vorgesehene Regelung für die Heranziehung von Heereskraftfahrern zum Schadenersatz weitestgehend angewendet und Präsenzdiener-Kraftfahrer schonend zum Schadenersatz herangezogen wurden.

Diese Praxis hat sich seitens des Bundesministeriums für Finanzen nunmehr geändert. So wird nunmehr regelmäßig auch bei bloß leicht fahrlässiger Schadenszufügung<sup>?</sup> (sogar wenn sich diese einer entschuldbaren Fehlleistung nähert) Schadenersatz gefordert. Als Ersatzbetrag wird zumeist 1/7 des Schadens eingefordert.

Das Bundesministerium für Landesverteidigung ist aufgrund des Bundeshaushaltsgesetzes 1986 verpflichtet, diese Entscheidungen des Bundesministeriums für Finanzen zu vollziehen. Die vom Bundesministerium für Landesverteidigung geübte Beschränkung der Schadenersatzforderung ist deshalb nicht mehr durchsetzbar.

In der Öffentlichkeit besteht der Eindruck, daß die Präsenzdiener einerseits verpflichtet und nicht entlohnt, andererseits zum Schadenersatz herangezogen werden und dies sogar, wenn sie aufgrund einer bloß leichten Fahrlässigkeit einen Schaden verursachen.

Die unterfertigten Abgeordneten richten daher an den Bundesminister für Finanzen nachstehende

#### A n f r a g e:

- 1) Sind Sie bereit, hinsichtlich der Schadenersatzregelung eine das Anliegen der Präsenzdiener berücksichtigende Lösung im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Landesverteidigung zu suchen?
- 2) Sind Sie gegebenenfalls bereit, das Risiko von Präsenzdiener-Kraftfahrern durch eine Versicherung abzudecken?